



## **Richtlinien der Gemeinde Gräfelfing**

### **zur Gewährung von Zuschüssen für barrierefreie Ladenzugänge**

#### **(Förderrichtlinien barrierefreies Einkaufen in Gräfelfing)**

Die Gemeinde Gräfelfing gewährt im Rahmen des eigenen Wirkungskreises und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit nach den jeweiligen Haushaltsplanansätzen Zuschüsse als freiwillige Leistung für die Umsetzung von Maßnahmen der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Vorhandene Barrieren sollen so weit wie möglich verringert werden, um allen Bürgerinnen und Bürgern den Zutritt zu Ladengeschäften gleichermaßen zu ermöglichen.

Hierzu werden gemäß Art. 57 Abs.1 Gemeindeordnung (GO) die folgenden Richtlinien aufgestellt:

#### **§ 1 Zweck der Förderung**

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Geschäftslagen.

Die Förderung soll Eigentümer und Ladenbesitzer motivieren, Maßnahmen zur Barrierefreiheit umzusetzen. Sie schafft hierzu zusätzliche Anreize insbesondere durch die finanzielle Unterstützung und Beratung der Eigentümer bei der Planung.

#### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Der Gegenstand der Förderung ist die barrierefreie Gestaltung von Zugängen in Ladengeschäfte bei bestehenden Gebäuden z.B. mittels Rampen, Handläufen und Stufenmarkierungen im Gemeindegebiet Gräfelfing. Die Förderung wird nicht für Türumbauten und Neubauten gewährt.

#### **§ 3 Förderfähige Kosten, Höhe der Förderung**

- (1) Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten werden die Gesamtkosten der Maßnahme herangezogen.
- (2) Die Förderung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden eingeplanten Haushaltsmittel und beträgt 50 % der tatsächlichen Kosten, maximal 5.000 € je Antragsteller\*in.

- (3) Leistungen nach diesen Richtlinien erfolgen abzüglich anderer Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten. Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit.

#### **§ 4 Rahmenbedingungen der Förderung**

- (1) Grundlage für die Förderung der Maßnahme sind die hinsichtlich der Barrierefreiheit gültigen Regeln der Technik sowie der Leitfaden zum barrierefreien Bauen der Bayerischen Architektenkammer.
- (2) Mit dem *Kompetenzzentrum Barrierefreies Wohnen Stadtteilarbeit e.V.* ist ein Beratungstermin zu vereinbaren. Die Maßnahme muss positiv bewertet werden.
- (3) Die Maßnahmen müssen sich gestalterisch in die bestehenden öffentlichen und privaten Flächen einfügen und dürfen die Sicherheit auf den öffentlichen Flächen (z.B. Gehbahnen) nicht beeinträchtigen. Zudem sind die Eigentums- und Grundstücksverhältnisse zu beachten. Hierüber entscheiden das Ordnungsamt, die Bauverwaltung und die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Gräfelfing.
- (4) Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides der Gemeinde Gräfelfing erfolgen.

#### **§ 5 Beantragung und Bewilligung**

- (1) Antragsteller\*innen können Eigentümer, Mieter oder Pächter von Ladengeschäften in der Gemeinde Gräfelfing sein, sofern das schriftliche Einverständnis der Eigentümer\*in mit den geplanten Maßnahmen nachgewiesen wird.
- (2) Die Antragsteller\*innen erhalten über die Bewilligung der Förderung einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen, Befristungen und Bedingungen versehen werden kann. Zusicherungen aller Art bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die Anpassungsmaßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung abgeschlossen sind.
- (4) Die/der Antragsteller\*in muss vor Bewilligung der Förderung unterschriftlich bestätigen, dass sie/er diese Richtlinien als verbindlich anerkennt und dass sich die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der Förderung nach diesen Richtlinien und den sonstigen allgemeinen Vorschriften richten.
- (5) Die Bewilligung der Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde Gräfelfing. Wenn abzusehen ist, dass mit den Fördermitteln nicht alle Anträge berücksichtigt werden können, können auch Teilzuwendungen gewährt werden.

## **§ 6 Auszahlung**

- (1) Die Förderung wird nach Abschluss der Arbeiten an die Antragsteller\*innen ausgezahlt. Vorab hat der/die Antragsteller\*in eine Schlussrechnung zur Prüfung vorzulegen, dass die Kosten für die Maßnahmen tatsächlich entstanden sind.
- (2) In begründeten Einzelfällen können Teilbeträge des bewilligten Zuschusses nach Vorlage und Prüfung der Rechnung auch vor dem Abschluss der Gesamtmaßnahme ausgezahlt werden.

## **§ 7 Rückzahlung erhaltener Leistungen**

- (1) Der Zuschuss ist an die Gemeinde Gräfelfing zurück zu zahlen, wenn die Gewährung durch Angaben erwirkt wurden, die unrichtig oder unvollständig waren oder wenn notwendige Mitteilungen unterlassen wurden.
- (2) Der Anspruch auf die bewilligte Förderung entfällt, wenn das Ladengeschäft, für welches die Förderung bewilligt wurde, vor Beginn der Maßnahme nicht mehr von einer/einem anspruchsberechtigter/n Antragsteller\*in betrieben wird. Der/die Antragsteller\*in haben die Gemeinde Gräfelfing unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei dem Zuschuss handelt sich um eine stets widerrufliche freiwillige Leistung der Gemeinde Gräfelfing. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieses Zuschusses besteht nicht.

## **§ 8 Zuständigkeit und Antragstellung**

- (1) Für den Vollzug dieser Richtlinien ist die Ordnungs- und Sozialverwaltung der Gemeinde Gräfelfing zuständig.
- (2) Die Planung der Maßnahmen ist vor Antragstellung dem Ordnungsamt und der Bauverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Antragstellung muss vor Beginn der baulichen Maßnahme bzw. vor Kauf des Materials bei der Gemeinde erfolgen.
- (4) Vorzulegen sind:
  - die schriftliche Vereinbarung über die geplanten Maßnahmen zwischen der/dem Eigentümer\*in und der/dem Antragsteller\*in
  - die Planungsunterlagen
  - der Kostenvoranschlag
  - ggf. Aufstellung der Leistungen anderer Kostenträger

- die schriftliche Stellungnahme des *Kompetenzzentrums Barrierefreies Wohnen* (Verein Stadtteilarbeit e.V.), dass über die geplante Maßnahme beraten und diese positiv beurteilt wurde

(5) Bei Nichterfüllung der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht ist der Antrag abzulehnen. Kostenänderungen sind vom Antragsteller umgehend mitzuteilen.

### **§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten am 01.07.2023 in Kraft und gelten bis 31.12.2027.

Gräfelfing, 30.05.2023

gez.

Peter Köstler

Erster Bürgermeister